

Verkündet
am 9. Dezember 1960
Grunau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2118 031

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Dr. Felix C [REDACTED], Facharzt für Geburtshilfe und
Frauenkrankheiten, R [REDACTED], T [REDACTED] weg [REDACTED],
Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -
gegen

Dr. Helmut B [REDACTED], Facharzt für Chirurgie, R [REDACTED],
Krankenhaus,
Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Dezember 1960 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Pehle, Dr. Spengler
und Ebel

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 17. März 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum 31. Dezember 1955 neben anderen Fachärzten beim Städtischen Krankenhaus in R [REDACTED] als sogenannter Belegarzt tätig. Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wurde dieses Krankenhaus vom Stadtrat der Stadt R [REDACTED] zum Anstaltskrankenhaus umgewandelt und die Leitung dem Beklagten als Chefarzt übertragen. Nach dem Dienstvertrage mit der Stadtgemeinde war der Beklagte berechtigt und verpflichtet, alle in das Krankenhaus aufgenommenen Patienten zu behandeln, mit Ausnahme der Patienten der Fachrichtungen Hals, Nasen, Ohren und Augen. Der Beklagte behandelte demgemäß auch die in das Krankenhaus eingewiesenen, dem Fachgebiet des Klägers angehörenden geburtshilflichen und gynäkologischen Fälle.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe dadurch, daß er im Fachgebiet Geburtshilfe und Frauenkrankheiten tätig geworden sei, gegen die ärztlichen Standespflichten verstoßen. Er leitet daraus Unterlassungs-, Schadensersatz- und Auskunftsansprüche her.

Im ersten Rechtszuge hat der Kläger folgende Anträge gestellt:

- I. Dem Beklagten wird bei Meidung einer Geldstrafe von unbegrenzter Höhe oder einer Haftstrafe bis zu 6 Monaten verboten, Patienten zu behandeln, deren Behandlung ausschließlich in die Fachgebiete der Geburtshilfe und Frauenkrankheiten gehören.
- II. Es wird festgestellt, daß der Beklagte dem Kläger allen Schaden zu ersetzen hat, der ihm daraus erwachsen ist, daß der Beklagte seit dem 15. Januar 1956 in R [REDACTED] auch Patienten der Fachgebiete Geburtshilfe und Frauenkrankheiten behandelt.

III. Der Beklagte hat dem Kläger Auskunft zu erteilen,

1. welche ausschließlich in das Fachgebiet der Geburtshilfe und der Frauenkrankheiten gehörenden Patienten er seit dem 15. Januar 1956 in R [REDACTED] und Umgebung behandelt hat;
2. welche ärztlichen Leistungen er in diesen Fällen erbracht und welche Honorare er liquidiert hat.

Das Landgericht hat die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Es hat die Klageansprüche unter den rechtlichen Gesichtspunkten der §§ 1 UWG, 823, 826, 1004 BGB geprüft und die Auffassung vertreten, Ansprüche aus §§ 1 UWG, 826 BGB hätten auszuschneiden, weil kein Sittenverstoß gegeben sei. Eine vernünftige Würdigung der ärztlichen Standesbestimmungen lasse nicht erkennen, daß das den Gegenstand des Rechtsstreites bildende Verhalten des Beklagten gegen die dort umrissenen Standespflichten verstoße. Ansprüche aus den §§ 823, 1004 BGB hat das Landgericht für nicht begründet erachtet, weil das Merkmal der Widerrechtlichkeit nicht erfüllt sei.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 12. August 1959 Berufung eingelegt. Berufungsanträge und Berufungsbegründung hat er einem besonderen Schriftsatz vorbehalten. Dieser Schriftsatz vom 9. November 1959 ist innerhalb der verlängerten Berufungsbegründungsfrist eingegangen. In ihm hat Kläger zur Frage der Sittenwidrigkeit eingehend und mit mehrfachen Beweisangeboten Stellung genommen und sich insbesondere gegen die vom Landgericht vorgenommene Auslegung der ärztlichen Standesbestimmungen gewendet. Formliche Berufungsanträge sind in diesem Schriftsatz nicht enthalten. Erst auf den Hinweis des Beklagten in der Berufsbeantwortung, daß keine Berufungsanträge



gestellt und die Frist des § 519 Abs.2 ZPO überschritten sei, hat Kläger nach Ablauf der verlängerten Berufungsbegründungsfrist mit Schriftsatz vom 26. Januar 1960 angekündigt, daß er Aufhebung des Urteils des Landgerichts und Verurteilung des Beklagten entsprechend den in erster Instanz gestellten Anträgen beantragen werde. Diese Anträge hat Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht verlesen.

Das Oberlandesgericht hat die Ausführungen des Klägers im Berufungsbegründungsschriftsatz vom 9. November 1959 wegen des Fehlens von Berufungsanträgen nicht als ausreichende Berufungsbegründung angesehen und die Berufung des Klägers aus diesem Grunde als unzulässig verworfen.

Mit seiner Revision begehrt Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht geht von der vom Reichsgericht und vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auslegung des § 519 ZPO aus, wonach das Fehlen förmlicher Berufungsanträge eine Berufung nicht unzulässig macht, wenn die sachliche Berufungsbegründung eindeutig erkennen läßt, in welchem Umfange und mit welchem Ziele das Urteil der Vorinstanz angefochten wird. Nach Auffassung des Berufungsgerichtes sollen dabei jedoch für den Fall, daß der mit seiner Klage abgewiesene Kläger Berufung einlegt, strengere Anforderungen zu stellen sein als bei dem umgekehrten Falle, daß der verurteilte Beklagte Berufungskläger ist. Das Berufungsgericht meint, beim Fehlen

förmlicher Berufungsanträge müsse insbesondere bei einer Mehrheit von Klageansprüchen jeder einzelne Anspruch so begründet sein, daß daraus mit Sicherheit ein bestimmter Klageantrag entnommen werden könne. Der Berufungsrichter folgert dies aus der Erwägung heraus, daß die Ergebnisse eines für den Kläger ungünstig ausgegangenen Verfahrens erster Instanz diesen zur Änderung oder Aufgabe von Sachanträgen veranlassen könnten. Es sei daher völlig ungewiß, mit welchem Begehren der Kläger in der Berufungsinstanz hervortreten werde, falls er in seiner sachlichen Berufungsbegründung nicht eindeutig darlege, gegen welche Ansprüche sich der Beklagte zu wehren haben werde. Das Berufungsgericht hält diese Voraussetzungen vorliegend nicht für gegeben. Es ist der Meinung, aus der sachlichen Begründung des Rechtsmittels vom 9. November 1959 seien die in der mündlichen Verhandlung verlesenen Anträge nicht in allen ihren einzelnen Punkten zu entnehmen gewesen. Der Kläger habe in einem nachgereichten Schriftsatz selbst zugegeben, daß er in seiner Berufungsbegründung lediglich das angefochtene Urteil bekämpft habe. Dieses habe sich aber, weil es den Unterlassungsanspruch verneint habe, nicht mit dem Feststellungsanspruch und mit dem Anspruch auf Auskunftserteilung auseinanderzusetzen brauchen. Wenn nun aber der Kläger lediglich das landgerichtliche Urteil bekämpft habe, ohne zugleich auch Ausführungen darüber zu machen, daß auch der Feststellungsanspruch und der Anspruch auf Auskunftserteilung begründet seien, so ergebe sich allein schon daraus zwangsläufig, daß die Berufungsbegründung die in der mündlichen Verhandlung verlesenen Berufungsanträge nicht decke. Der Kläger habe außerdem, so führt das Berufungsgericht weiter aus, übersehen, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Stufenklage im Sinne des § 254 ZPO handele, bei der es nicht genüge, daß der mit der Klage abgewiesene Kläger nur zum Unterlassungs-

anspruch Stellung nehme. Dafür, daß der Kläger in der Berufungsverhandlung den Antrag auf Verurteilung des Beklagten zur Auskunftserteilung und auf Feststellung der Schadensersatzpflicht zu stellen beabsichtigt habe, seien weder in der Berufungsbegründung vom 9. November 1959 noch sonst Hinweise enthalten. Die Berufungsbeurteilung lasse mithin, so meint das Berufungsgericht abschließend, nicht mit Sicherheit erkennen, in welchem Umfange der Kläger eine Abänderung des landgerichtlichen Urteils erstrebe. Das Rechtsmittel sei daher wegen Fehlen eines Berufungsantrages gemäß § 519 b Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Den hiergegen erhobenen, insbesondere auf die Verletzung der §§ 519, 519 b ZPO gestützten Revisionsangriffen kann der Erfolg nicht versagt bleiben.

Wenn das Berufungsgericht mit seinen Ausführungen gemeint haben sollte, beim Fehlen eines förmlichen Berufungsantrages seien für den Fall der Berufung des mit seiner Klage abgewiesenen Klägers grundsätzlich weitergehende Anforderungen an den Inhalt der Berufungsbegründungsschrift zu stellen als im Falle der Berufung des verurteilten Beklagten, könnte ihm nicht beigestimmt werden. Auch für diesen Fall gilt grundsätzlich die von der Rechtsprechung zu § 519 ZPO entwickelte Regel, daß das Fehlen eines förmlichen Berufungsantrages die Verwerfung der Berufung wegen dieses Mangels nicht rechtfertigt, wenn die Erklärungen des Berufungsklägers in der Berufungs- und Begründungsschrift mit Sicherheit erkennen lassen, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Änderungen erstrebt werden. Ein anderes hat auch nicht für den Fall zu gelten, daß eine Mehrheit von Klageansprüchen abgewiesen worden ist. Daß sich in diesem Falle die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Anfechtungsgründe (Berufungsgründe) im Sinne des § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO im allgemeinen auf alle Ansprüche erstrecken muß, für welche die Abänderung beantragt wird

(vgl. RGZ 159, 12; BGH NJW 1952, 26), ist an sich kein Anlaß, von der zu § 519 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO entwickelten allgemeinen Regel für den Antrag, der ein gesetzliches Formerfordernis neben den Berufungsgründen darstellt, abzugehen, und zwar entgegen der Meinung des Berufungsgerichtes auch dann nicht, wenn es sich um eine auf Verurteilung zur Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht abzielende - vom Berufungsgericht rechtsirrig (vgl. Wieczorek, Großkomm. zur ZPO, Bem. A I zu § 254 ZPO) als Stufenklage im Sinne des § 254 ZPO aufgefaßte - Klage handelt. Daß dabei das Fehlen jeglicher Begründung für einzelne Ansprüche nicht nur zur Verwerfung der nicht begründeten Teile im Hinblick auf § 519 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO führen kann, sondern solchenfalles meist auch nicht erkennbar ist, ob das Urteil der Vorinstanz auch hinsichtlich dieser Ansprüche angefochten wird, so daß daher auch das gesetzliche Formerfordernis des Berufungsantrages nicht gegeben ist, berührt die gekennzeichnete Regel an sich nicht. Ob sich aus den Darlegungen des Berufungsführers im Einzelfall einwandfrei ergibt, in welchem Umfange eine Änderung des angefochtenen Urteils verlangt wird, hat das mit dem Rechtsmittel befaßte Gericht zu entscheiden. Da es sich um eine Würdigung verfahrensrechtlicher Erklärungen handelt, sind der Nachprüfung durch das Revisionsgericht Schranken nicht gesetzt.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Begründungsschrift des Klägers vom 9. November 1959 entgegen der Meinung des Berufungsgerichtes mit hinreichender Deutlichkeit erkennen läßt, daß der Kläger mit seiner Berufung die Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung und Auskunftserteilung sowie die Feststellung der Schadensersatzpflicht erstrebte. Dabei ist davon auszugehen, daß sich das Urteil des Landgerichts im wesentlichen mit

der Frage auseinandergesetzt hatte, ob das mit der Klage angegriffene Verhalten des Beklagten einen Verstoß gegen ärztliche Standespflichten darstellt. Das Landgericht hat diese Frage verneint und festgestellt, daß somit kein Raum für die Feststellung bleibe, das Verhalten des Beklagten sei sittenwidrig im Sinne der §§ 1 UWG, 826 BGB. Aus im wesentlichen gleichen Erwägungen ist das Landgericht weiter zu dem Ergebnis gelangt, es spreche nichts dafür, daß der Beklagte widerrechtlich im Sinne der weiter geprüften gesetzlichen Vorschriften gehandelt habe. Dabei hat sich das Landgericht entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht auf die Prüfung des Unterlassungsanspruchs beschränkt, sondern sich auch mit dem Feststellungsanspruch und dem Anspruch auf Auskunftserteilung auseinandergesetzt. Es hat nicht nur wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß, weil ein Sittenverstoß bzw. Widerrechtlichkeit nicht festzustellen seien, eine Rechtsgrundlage für den Unterlassungs- und Feststellungsanspruch nicht gegeben sei, sondern hat auch ausdrücklich ausgeführt (BU S.16/17), daß sich der Mangel einer Rechtsgrundlage auch auf den Anspruch auf Auskunftserteilung beziehe. Wenn sich der Kläger unter diesen Umständen in der Berufungsbegründungsschrift darauf beschränkt hat, in eingehenden Ausführungen die auf der Wertung der ärztlichen Berufsordnungen beruhende und nach den Darlegungen des Landgerichts nicht nur für die Abweisung des Unterlassungsanspruchs, sondern auch des Schadensersatz- und Auskunftsanspruchs maßgebliche Grundlage des landgerichtlichen Urteils zu erschüttern, kommt darin eindeutig der Wille des Klägers zum Ausdruck, das Urteil des Landgerichts im Rahmen der durch die Klageabweisung gegebenen Beschwer in vollem Umfange anzufechten. Da das Landgericht sämtliche Klageansprüche mit einer im wesentlichen einheitlichen Begründung abgewiesen hatte, war der Kläger nicht gezwungen, sich mit den einzelnen Ansprüchen ausdrücklich zu beschäftigen, er

konnte das Schwergewicht auf die Widerlegung der Ausführungen des Landgerichts legen. Die Sachlage ist hier anders als bei der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 25. Juni 1937 (JW 1937, 2786), auf die sich das Berufungsgericht bezogen hat. Wenn das Reichsgericht zur Frage, welche Anforderungen an die Berufungsgründe im Sinne des § 519 Abs.3 Ziff.2 ZPO zu stellen sind, ausgeführt hat, im Falle der Abweisung einer auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht gerichteten Klage müsse der Berufungskläger in der Berufungsbegründung auf die einzelnen Klageansprüche eingehen, falls er sie aufrecht erhalte, ist es dabei ersichtlich davon ausgegangen, daß - im Gegensatz zu der hier gegebenen Sachlage - das Landgericht in der Begründung des Urteils auf die über den Unterlassungsanspruch hinausgehenden Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs und damit auch des Auskunftsanspruchs eingegangen war. Dafür spricht u.a. auch, daß das Reichsgericht abschließend ausführt, der Berufungskläger müsse sich mit der Begründung des angefochtenen Urteils auseinandersetzen, soweit er sie angreifen wolle. Auch der Hinweis des Reichsgerichts auf eine frühere Entscheidung des gleichen Senats (JW 1937, 542) und die Auseinandersetzung mit ihr lassen dies erkennen. In dieser Entscheidung aber hat das Reichsgericht ausdrücklich ausgeführt, daß dann, wenn die Vorinstanz die erhobenen Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz, Widerruf und Auskunftserteilung nicht aus einem einheitlichen Grunde abgewiesen, sondern die einzelnen Ansprüche aus besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen für unbegründet erklärt habe, es nicht genüge, wenn sich der Berufungskläger in der Begründungsschrift nur mit der für den Unterlassungsanspruch bedeutsamen Frage der Wiederholungsgefahr beschäftige. Darin könne ein auch die weiteren Ansprüche umfassender Berufungsantrag nicht gefunden werden. Jener Entscheidung lag mithin ein anders gelagerter Sachverhalt zugrunde. Wenn jedoch - wie hier - die mehre-

ren Ansprüche aus einem einheitlichen Grunde abgewiesen wurden und keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, daß der Berufungskläger die Berufung auf einen Teil des Urteils beschränken wollte, ist im allgemeinen davon auszugehen, daß der Berufungskläger mit seiner Berufung Verurteilung des Beklagten in vollem Umfange erstrebt. Dafür spricht im hier gegebenen Falle im besonderen auch, daß gerade in Wettbewerbsstreitigkeiten üblicherweise mit Unterlassungsansprüchen Ansprüche auf Feststellung der Schadensersatzpflicht und auf Auskunft verbunden und auch im Falle der Abweisung in den Rechtsmittelinstanzen aufrechterhalten werden. Aus dieser Erwägung heraus hätte für das Berufungsgericht in besonderem Maße Anlaß bestanden, die Berufungsbegründung und damit die Berufung im Sinne eines gegen die Abweisung sämtlicher Ansprüche gerichteten Angriffes zu deuten. Schließlich hätte das Berufungsgericht auch nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß für den Berufungskläger kein Anlaß bestand, über die Erörterungen des Landgerichts hinaus auf die für den Schadensersatzanspruch wesentliche Frage des Verschuldens einzugehen, weil nach herrschender, vom erkennenden Senat geteilter Rechtsauffassung im allgemeinen davon auszugehen ist, daß denjenigen, der in Kenntnis aller Tatumstände objektiv sittenwidrig im Sinne von § 1 UWG gehandelt hat, auch ein Verschulden trifft (vgl. BGHZ 27, 264, 273 - Programmheft; Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 8. Aufl. Einl. 80).

Die Berufungsbegründungsschrift des Klägers läßt sonach entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts mit Sicherheit und genügender Klarheit erkennen, daß das Urteil des Landgerichts in vollem Umfange angefochten werden sollte. Diese Anfechtung hat der Kläger nach dem Dargelegten innerhalb der Begründungsfrist auch ausreichend begründet. Die im angefochtenen Urteil ausgesprochene Verwerfung der Berufung erweist sich sonach nicht als gerechtfertigt. Andere Gründe,

die zur Verwerfung der Berufung als unzulässig führen müßten, sind weder geltend gemacht, noch erkennbar.

Unter diesen Umständen braucht nicht darauf eingegangen zu werden, daß das Berufungsgericht von seinem Standpunkt aus jedenfalls den auf Unterlassung abzielenden Berufungsantrag nicht hätte als unzulässig verwerfen dürfen. Es braucht auch nicht geprüft zu werden, ob der Kläger diesen Berufungsantrag in zulässiger Weise (vgl. Rosenberg Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, § 136 unter II 2 a; Wieczorek aaO Anm. C II b 3 zu § 519 ZPO; RGZ 151, 318; RG JW 1930, 144; OLG Breslau JW 1926, 1603) dadurch auf den ganzen Streitgegenstand erweitert hat, daß er die in seinem Schriftsatz vom 26. Januar 1960 angekündigten Anträge in der mündlichen Verhandlung verlesen hat. Schließlich braucht auch nicht geprüft zu werden, ob der Auffassung der Revision beigespflichtet werden könnte, das Berufungsgericht sei im Falle des Fehlens eines förmlichen Rechtsmittelantrages zur Aufklärung gemäß § 139 ZPO verpflichtet, wenn die Berufungsbegründung eine mehrfache Ausdeutung hinsichtlich der Frage, in welchem Umfange das Urteil der Vorinstanz angefochten wird, zuläßt.

Das Berufungsurteil mußte vielmehr schon aus den erörterten Gründen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz zu überlassen.

Bock Spreng Pehle Spengler Ebel